

## Leitfaden „Fotos vom Filmset“<sup>1</sup>

*Dieser Leitfaden für die Praxis wurde aufgrund von vermehrten Anfragen von Bezugsberechtigten an die VdFS - Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden zur Verwendung von Fotos, die im Rahmen von Film-Drehs entstanden sind, erstellt und soll eine allgemeine Einführung in die Thematik und Sensibilisierung für verschiedene rechtliche Problemstellungen ermöglichen. Er kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*

Wer einzelne Kader oder Sequenzen aus einem Film, Bilder eines Standfotografen oder aber auch eigene Lichtbilder vom Filmset etwa für die eigene Website, den Facebook Auftritt oder sonst öffentlich verbreiten will, sollte sich zuvor vergewissern, dass er das auch darf und keine Rechte Dritter verletzt. Dies gilt vor allem, wenn man die Bilder nicht selbst hergestellt hat. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um Schnappschüsse oder professionelle Bilder handelt, grundsätzlich sind diese urheberrechtlich geschützt.

Vor der Verwertung von Fotos (auf der Website, im Blog oder auch auf Facebook aber auch jede weitere Auswertung) sind grundsätzlich immer **folgende potentielle Rechteinhaber zu bedenken:**

1. Der **Fotograf**, er ist Urheber des Lichtbilds: will man die Lichtbilder eines Standfotografen oder auch eines Kollegen verwenden, so hat man die Einwilligung (Werknutzungsbewilligung) einzuholen.

Verwendet man Kader aus dem Film so hat meist die Filmproduktion die Rechte an der Aufnahme bzw. dem Kader, siehe Punkt 3. Nur in seltenen Fällen liegen die Rechte beim Kameramann.

2. Der/die **Abgebildete**, er hat ein Recht am eigenen Bild: abhängig davon welche Situation fotografiert wurde und ob es sich bei der abgebildeten Person um eine prominente Person handelt oder nicht, können bei der Verbreitung der Aufnahme berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt sein. Verwendet man Kader aus dem Filmwerk, stellt dies idR kein Problem dar (siehe dazu Punkt 3.). Sind Personen abgebildet, die sonst nicht in der Öffentlichkeit stehen betroffen, sollte man im Zweifelsfall deren Einwilligung vor der Veröffentlichung einholen. Aber auch prominente Personen haben einen Schutz vor Verletzung der Privat- und Intimsphäre. Bei Aufnahmen abseits des Sets oder in Pausen ist daher auch Vorsicht geboten. Im Zweifel gilt: vor Veröffentlichung (das kann z.B. Posten auf Facebook oder Instagram sein) fragen.

3. Die **Filmproduktion**, sie hält in der Regel die Verwertungsrechte am Filmwerk und an allen hierfür erbrachten Leistungen (wie etwa Kostüm etc.). Will man also einzelne Kader (oder auch Sequenzen) aus dem Filmwerk für eigene Zwecke verwerten, hat man sich die Rechte hierfür von der Filmproduktion einräumen zu lassen. Sie vertritt dann in der Regel auch die beteiligten Filmschaffenden, also Urheber (einschließlich Regie

---

<sup>1</sup> *Erstellt von Dr. Harald Karl im Auftrag der VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden. Dieser Leitfaden kann nur einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen bieten und nicht die Einholung von professionellem juristischem Rat im Einzelfall ersetzen. Wenngleich dieser Leitfaden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde übernehmen der Autor und die VdFS keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Leitfadens.*

und Kamera) und Darsteller. Gleiches gilt, wenn man die Leistungen anderer Urheber (wie etwa Maske oder Kostüm) ablichtet.

Ob von allen dreien oben genannten Rechteinhabern oder etwa nur von der Produktion die Rechte einzuholen sind, hängt vom Einzelfall ab.

### **Ist das Fotografieren am Set zulässig?**

Das bloße Herstellen einer Aufnahme am Filmset für private Zwecke ist in der Regel unbedenklich, soweit und solange diese Aufnahme nicht weiterverbreitet wird und nicht ausnahmsweise schon dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten berührt sind (wie etwa die Intimsphäre) oder das Fotografieren vertraglich untersagt wurde (z.B. im Anstellungsvertrag).

Erst bei der weiteren Nutzung eines Bildes, etwa auf der eigenen Website, dem Facebook-Account oder sonstigen Vervielfältigung ist Sorgfalt geboten. Handelt es sich um eigene Fotos sind jedenfalls die Rechte der abgebildeten Personen zu beachten.

Achtung: Vor jeder Verwertung (z.B. auf Facebook oder der eigenen Website) ohne Einholung der Zustimmung durch die Filmproduktion sollte man einen allfälligen Anstellungsvertrag oder Werkvertrag prüfen (wenn man Teil des Teams ist). Darin unterwirft man sich oftmals einer besonderen Vertraulichkeitsverpflichtung, die eventuell schon die Herstellung der Aufnahme untersagt oder aber jede Verbreitung.

### **Verwendung von Fotos aus dem WWW**

Auch bei der Verwendung von Fotos (Werke der Lichtbildkunst oder einfache Lichtbilder) aus dem Internet für die eigene Website, das Show-Reel, etc. sind die Rechte des Fotografen (Lichtbildherstellers) bzw. der zuvor genannten Rechteinhaber zu beachten und ist eine entsprechende Genehmigung (Vervielfältigung, Verbreitung, Öffentliche Zurverfügungstellung, etc.) einzuholen. Nur wenn die Bilder explizit für weitere Nutzungen freigegeben sind, ist die weitere Verwertung eventuell zulässig. Ein bloßes Anführen der Quelle (Rechteinhaber und Jahr der Veröffentlichung) ist im Übrigen nicht ausreichend. Zulässig ist allerdings das Verlinken auf eine andere Seite, sofern auf dieser Seite das Lichtbild nicht offensichtlich unrechtmäßig veröffentlicht ist.

Das Kopieren oder auch Ausdrucken von Lichtbildern ist grundsätzlich zulässig im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, sofern nur einzelne Kopien hergestellt werden (z.B. für die eigene Präsentationsmappe). Jede weitere Verwertungshandlung (z.B. ins Netz stellen) bedarf jedoch der Zustimmung der Urheber.

Ausnahmen gibt es allerdings im Rahmen des Zitatrechts: hier wird das Bild als Beleg der eigenen Aussage etwa im Rahmen einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung verwendet (z.B. eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema in einem filmspezifischen Blog – hier rechtfertigt der Zweck das Mittel). Unter der Voraussetzung der Quellenangabe kann dies durchaus zulässig sein.

## Wie werden Rechte übertragen?

Das Gesetz sieht keine besondere Form vor, die Erteilung der Werknutzungsbewilligung kann mündlich, schriftlich oder auch nur konkludent (schlüssig) erfolgen. Im Streitfall muss aber der Nutzer beweisen, dass er die allenfalls erforderliche Einwilligung auch hatte. Ratsam ist es jedenfalls sich nicht nur auf den Goodwill zu verlassen sondern eine eingeholte Zustimmung auch zu dokumentieren. Dies kann auch durch eine kurze E-Mail oder SMS geschehen. Holt man die Einwilligung von der Filmproduktion ein, sollte dies wohl jedenfalls zumindest im Korrespondenzweg (E-Mail reicht aus) erfolgen.

In jedem Fall ist es im Falle einer Anstellung für eine Produktion ratsam, sich schon zu Beginn zusichern zu lassen, dass man z.B. offizielle Set-Fotos oder Pressefotos auch für die eigene Website oder Präsentationsmappe verwenden kann.